

Versorgungsvorschlag

TwinStar Riester-Rente Klassik

AXA Life Europe Limited, in Deutschland tätig durch die Niederlassung Deutschland

Versicherungsnehmer (Antragsteller)/Versicherte Person:

Geburtsdatum: 01.11.1965 Familienstand: verheiratet

TwinStar Riester-Rente Klassik (Tarif IRG2M)

Versicherungsbeginn 01.11.2007 Beginn der Rentenwahlphase 01.11.2030

Ende der Rentenwahlphase 01.11.2050

Kapitalanlage: Gesteuertes Portfolio (sicherheitsorientiert)

Zulagedaten

Versicherte Person (VP)

unmittelbar begünstigt: Ja

Vorjahreseinkommen: 26.400 EUR

erwartete jährl. Zulage in Euro 2007 ab 2008

VP 19,00 154,00

Kinder (2x) 46,00 370,00

Zukünftige Versorgung

Bei Rentenbeginn zum Beginn der Rentenwahlphase

-	GarantieRente aus geleisteten Eigenbeiträgen (Antragswert)	monatlich	58,97 EUR
-	mögliche GarantieRente aus zugeflossenen staatlichen Zulagen	monatlich	62,41 EUR
-	mögliche gesamte GarantieRente	monatlich	121,38 EUR
	oder mögliche gesamte InvestmentRente (*)	monatlich	171,12 EUR (**)

Bei Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlich Zulagen für die Rentenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung.

Beitrag

Eigenbeitrag ab dem 01.11.2007 monatlich 33,50 EUR

Eigenbeitrag ab 2008 monatlich 44,67 EUR

Förderquote 49,24 % (***)

(*) Zugrunde gelegt wird der derzeitige Rentenfaktor je 10.000 Euro Investmentvermögen und heutige Rechnungsgrundlagen. **Wir weisen darauf hin, dass der Rentenfaktor bei Rentenbeginn höher oder niedriger ausfallen kann.** Der Rentenfaktor zu Rentenbeginn wird so festgesetzt wie bei sofort beginnenden Rentenversicherungen, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt des Rentenbeginns neu abschließen werden: Der Kalkulation werden die gleichen Rechnungsgrundlagen bezüglich Rechnungszins und kalkulatorischem Kostensatz wie bei Neuabschluss zugrunde gelegt. Für die Sterblichkeit werden geschlechtsunabhängige Sterbetafeln auf Basis der für das Neugeschäft gültigen Sterbetafeln abgeleitet.

(**) Annahme: alle Eigenbeiträge / staatlichen Zulagen wurden planmäßig gezahlt und Wertentwicklung des Investmentvermögens von 6,00 % p.a.. Diese Wertentwicklung ist unverbindlich. Es wurden gleichbleibende Wertsteigerungen unterstellt, die aber tatsächlich Schwankungen unterliegen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser angegebene Wert keine Ober- oder Untergrenze darstellt. Die Rente kann daher **nicht** garantiert werden. **Trotz der auf Euro exakten Darstellung ist der Wert nur als hypothetisch anzusehen. Das Risiko einer nicht erwartungsgemäßen Entwicklung des Investmentvermögens tragen Sie.**

(***) Betrachtung des 1. Kalenderjahres unter Berücksichtigung von Zulagen oder unterstelltem Vorteil aus Sonderausgabenabzug.

Hinweise zu Beiträgen und Zulagen

Die uns zufließenden staatlichen Zulagen werden nach Abzug von Kosten Ihrem Investmentvermögen gutgeschrieben. Für die weiteren Berechnungen unterstellen wir den Zugang der staatlichen Zulage jeweils am 1. Juni eines Jahres für das Vorjahr. Zusätzlich zu den Zulagen kann sich ein weiterer Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug der Beiträge ergeben. Dieser fließt aber nicht in den Versicherungsvertrag ein.

Damit Sie die Förderung mit möglichst geringem Eigenaufwand erhalten, beantragen wir für Sie jährlich die Zulagen bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Voraussetzung ist allerdings, dass uns alle notwendigen Informationen sowie eine Bevollmächtigung vorliegen.

Alle in diesem Vorschlag genannten Werte gelten nur für den angenommenen Beitrags- und Förderungsverlauf. Änderungen der familiären Verhältnisse können zu Änderungen der Zulagen führen. Sofern eine Kinderzulage berücksichtigt wurde, haben wir die Zahlung über die gesamte Vertragslaufzeit berücksichtigt. Jegliche Änderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Für steuerliche Informationen und Förderungsschätzungen können wir keine Gewähr übernehmen.

Leistungen der Altersvorsorge

Nachstehend erhalten Sie eine Übersicht über die möglichen Leistungen der Altersvorsorge aus der Investment-Police, die aus einer lebenslangen monatlichen **GarantieRente** oder einer lebenslangen monatlichen **InvestmentRente** besteht. Bei Kündigung des Vertrags ist auch eine Kapitalauszahlung (***) möglich.

Leistungen unter Berücksichtigung des Eigenbeitrags und der staatlichen Zulagen

	Bei einer Wertentwicklung des Investment- vermögens (*) von	bei Rentenbeginn zum Beginn der Rentenwahlphase 01.11.2030	bei Rentenbeginn zum Ende der Rentenwahlphase 01.11.2050
mögliche gesamte monatliche GarantieRente	. / .	121,38 EUR	400,59 EUR
mögliche gesamte monatliche InvestmentRente	4,00 %	115,97 EUR	557,78 EUR
unter Zugrundelegung der derzeit gültigen Rentenfaktoren (**)	6,00 %	171,12 EUR	1.056,38 EUR
	8,00 %	251,01 EUR	2.028,23 EUR
mögliches gesamtes einmaliges Kapital (***)	4,00 %	31.402 EUR	95.379 EUR
	6,00 %	40.057 EUR	160.300 EUR
	8,00 %	51.563 EUR	277.916EUR

In der Rentenwahlphase wurde weitere Beitragszahlung und weiterer Zulagenzufluß vorausgesetzt.

Die InvestmentRente wurde unter Zugrundelegung der derzeit gültigen Rentenfaktoren:

- zum Beginn der Rentenwahlphase in Höhe von 42,72 EUR (**)
 - zum Ende der Rentenwahlphase in Höhe von 65,90 EUR (**)
 pro 10.000 EUR Investmentvermögen berechnet.

(*) Wertentwicklung des Investmentvermögens

Bei den dargestellten Wertentwicklungen des Investmentvermögens handelt es sich um unverbindliche Angaben. Dabei wurden gleichbleibende Wertsteigerungen unterstellt, die aber in der Praxis tatsächlich Schwankungen unterliegen. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die angegebenen Werte keine Ober- oder Untergrenze darstellen. Die tatsächlichen Leistungen können sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Sie können daher **nicht** garantiert werden. **Trotz der auf Euro exakten Darstellung sind die Werte nur als hypothetische Modellrechnung anzusehen. Das Risiko einer nicht erwartungsgemäßen Entwicklung des Investmentvermögens tragen Sie.**

() Rentenfaktor**

Für die Berechnung des Rentenfaktors je 10.000 Euro Investmentvermögen haben wir heutige Rechnungsgrundlagen verwendet. Bei der erwarteten unteren Wertentwicklung des Investmentvermögens ist die in die Berechnung des Rentenfaktors eingehende aktuelle Verzinsung um 1% reduziert und bei der erwarteten oberen Wertentwicklung des Investmentvermögens ist die in die Berechnung des Rentenfaktors eingehende aktuelle Verzinsung um 1% erhöht. Zu Beginn der Rentenzahlung wird sich die InvestmentRente auf den Betrag belaufen, der sich aus der Multiplikation des Wertes des Investmentvermögens mit dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor ergibt. Der Rentenfaktor wird so festgesetzt wie bei sofort beginnenden Rentenversicherungen, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt des Rentenbeginns neu abschließen werden: Der Kalkulation werden die gleichen Rechnungsgrundlagen bezüglich Rechnungszins und kalkulatorischem Kostensatz wie bei Neuabschluss zugrunde gelegt. Für die Sterblichkeit werden geschlechtsunabhängige Sterbetafeln auf Basis der für das Neugeschäft gültigen Sterbetafeln abgeleitet. **Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass der Rentenfaktor bei Rentenbeginn höher oder niedriger ausfallen kann.**

(*) Kapital**

Das ausgewiesene Kapital entspricht dem Wert des Investmentvermögens. Ausgezahlt werden bei einer 100%-igen Kapitalabfindung (förderschädlich) das Investmentvermögen abzüglich Zulagen und unterstellten Vorteilen aus dem Sonderausgabenabzug. Sie können aber auch die Auszahlung von bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Investmentvermögens zur freien Verfügung entnehmen (förderunschädliche Kapitalabfindung). Diese 30%-ige Kapitalzahlung ist in voller Höhe einkommensteuerpflichtig, beeinflusst aber nicht die erhaltenen Zulagen oder Steuervorteile.

Rentenleistungen

Dieser Tarif sieht bei jeder Leistungsart eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vor. Erlebt die versicherte Person den tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir ab diesem Zeitpunkt eine lebenslange monatliche Altersrente. Diese erhalten Sie frühestens mit der Vollendung Ihres 60. Lebensjahres. Zum tatsächlichen Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Rentenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung. Sofern Sie eine Auszahlung eines Teils des Kapitals vor Rentenbeginn wählen, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Rentenzahlung.

Sie können wählen, ob wir die **GarantieRente** oder die **InvestmentRente** zahlen sollen.

Sofern zum tatsächlichen Rentenbeginn das Investmentvermögen kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge zzgl. der uns zugeflossenen Zulagen ist, bleibt Ihr Wahlrecht nur erhalten, wenn die anfängliche InvestmentRente größer als die GarantieRente ist. Für den Fall, dass die anfängliche InvestmentRente kleiner als die GarantieRente ist, zahlen wir die GarantieRente.

Die **GarantieRente** wird lebenslang in unveränderter Höhe gezahlt. Sie wird auf Basis Ihres Eigenbeitrages betragsmäßig im Versicherungsschein vereinbart und basiert auf einem für die GarantieRente garantierten und für die gesamte Aufschubzeit festgeschriebenen Rentenfaktor. Die GarantieRente erhöht sich durch die uns zufließenden Zulagen.

Die **InvestmentRente** ist der Höhe nach vom Kurs des Investmentvermögens bei Beginn der Rentenzahlung und dem dann gültigen Rentenfaktor abhängig. Sie wird lebenslang gezahlt und kann jährlich um einen Steigerungsfaktor erhöht werden. Renten- und Steigerungsfaktor hängen von den Rechnungsgrundlagen bei Beginn der Rentenzahlung ab und werden zum tatsächlichen Rentenbeginn festgesetzt. Derzeit beläuft sich der Steigerungsfaktor auf 0,73 % der InvestmentRente. **Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass der Steigerungsfaktor bei Rentenbeginn höher oder niedriger ausfallen kann.**

Mögliche Änderungen des Steigerungsfaktors sind ausschließlich für künftige Rentensteigerungen maßgeblich. Bereits in Anspruch genommene InvestmentRenten werden zumindest in ihrer bisherigen Höhe fortgezahlt.

Förderunschädliche Kapitalabfindung

Sie können zum tatsächlichen Rentenbeginn die Auszahlung von bis zu 30 % des zum tatsächlichen Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Investmentvermögens zum gültigen Bewertungsstichtag, mindestens jedoch bis zu 30 % der Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, verlangen, sofern die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt. Diese Kapitalzahlung ist in voller Höhe einkommensteuerpflichtig, beeinflusst aber nicht die erhaltenen Zulagen oder Steuervorteile. Aus dem verbleibenden Wert des Investmentvermögens wird eine InvestmentRente gezahlt. Alternativ können Sie auch eine reduzierte GarantieRente wählen. Bei der Kalkulation wird die teilweise Kapitalabfindung berücksichtigt. Die o.a. beschriebenen Ausführungen zum Rentenwahlrecht gelten auch hier.

Abrufphase

Frühestens fünf Jahre vor Beginn der Rentenwahlphase können Sie die oben beschriebenen Versicherungsleistungen verlangen, jedoch nicht bevor die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet.

Rentenwahlphase

Während der Rentenwahlphase können Sie wählen, ab welchem in der Rentenwahlphase liegenden Zeitpunkt die GarantieRente oder die InvestmentRente gezahlt werden soll. Außerdem können Sie eine Kapitalabfindung in der oben beschriebenen Weise wählen. Der Beginn der Rentenwahlphase kann von Ihnen gewählt werden. Sie beginnt frühestens mit dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet, und endet spätestens mit dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr erreicht.

Förderungsoptimierung

Im Jahr 2008 steigt der Höchstbeitrag für die steuerliche Förderung nach § 10a Absatz 1 Einkommensteuergesetz um 33,33 %. Gleichzeitig erhöht sich der hierfür zu zahlende Mindesteigenbeitrag im gleichen Verhältnis. Zur Anpassung an den neuen Mindesteigenbeitrag erfolgt, sofern Sie dies beantragt haben, eine Erhöhung Ihres Beitrages aus 2007 im selben Verhältnis wie die Steigerung des Höchstbeitrages.

Diese Beitragserhöhungen bewirken eine Erhöhung des im Investmentvermögen angelegten Sparbeitrages und aller garantierten Versicherungsleistungen. Die Erhöhung der GarantieRente und der Todesfalleistung wird mit den hierfür zu Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen kalkuliert.

Todesfalleistungen

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen den zum Todeszeitpunkt vorhandenen Rückkaufswert ohne den Abzug einer Gebühr (Investmentvermögen).

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und es ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen, sofern die GarantieRente gewählt wurde die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen abzüglich der bereits gezahlten Renten. Wurde die InvestmentRente gewählt, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen das bei Rentenbeginn vorhandene Investmentvermögen abzüglich der bereits gezahlten Renten.

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

Von Ihnen bestimmte bezugsberechtigte Hinterbliebene (Ehegatte oder Kinder im Sinne von §32 EStG) können verlangen, dass wir aus der zum Todeszeitpunkt möglichen Kapitalzahlung eine Hinterbliebenenrente bilden. Sie wird

- lebenslang an den Ehegatten, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, oder
- ersatzweise an die Kinder ausgezahlt, für die Sie zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hätten. Falls Waisenrentenzahlungen erfolgen, dürfen diese längstens für den Zeitraum gezahlt werden, für den die rentenberechtigte Waise die Voraussetzung für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Rente errechnet sich nach dem am Fälligkeitstag aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Alternativ hat der Ehegatte, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, das Recht, dass die zum Todeszeitpunkt fällige Leistung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dieser Vertrag muss gemäß § 5 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert sein und auf den Namen des Ehegatten lauten.

Steuerliche Regelung zu den Todesfalleistungen:

Kapitalauszahlungen sind steuerschädlich. Ausnahme sind Leistungen (Kapitalzahlung oder kapitalisierte Renten), die zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

Dynamische Anpassung

Durch die dynamische Anpassung kann der Vertrag dem steigenden Versorgungsbedarf angepasst werden. Dabei erhöhen sich sowohl die von uns zu gewährenden Leistungen als auch die von Ihnen zu zahlenden Eigenbeiträge (Beitragsdynamik). Es ist zu beachten, dass die Erhöhungen des Eigenbeitrages eine Erhöhung des im Investmentvermögen angelegten Sparbeitrages und aller garantierten Versicherungsleistungen bewirken.

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Eigenbeiträge. Dieses Anpassungsrecht gilt nur, wenn es von Vertragsbeginn an vereinbart ist. Falls Sie in einem Jahr an der Anpassung nicht teilnehmen möchten, können Sie auf die Steigerung verzichten. Sie verlieren allerdings Ihr Anpassungsrecht, wenn Sie drei Jahre in Folge der Dynamik widersprechen.

Die Erhöhung der GarantieRente und der Todesfalleistung aus der Versicherung wird auf der Grundlage einer geschlechtsunabhängigen Sterbetafel kalkuliert. Diese Sterbetafel wird aus den Sterbetafeln abgeleitet, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt der jeweiligen Beitragserhöhung der Kalkulation neu abzuschließender aufgeschobener Rentenversicherungen zugrunde legen werden.

Information gemäß §7 AltZertG sowie Informationen zur Kapitalanlage

1. Kosten

Folgende Kosten haben wir eingerechnet:

1.1. Eigenbeitrag: Abschluss- und Vertriebskosten

- In den ersten 5 Vertragsjahren werden von jedem Beitrag 1,2388 % der anfänglich vereinbarten Eigenbeitragssumme einbehalten.
- Bei Beiträgen aus dynamischen Anpassungen und bei Erhöhungen des Eigenbeitrags entstehen abweichend Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von bis zu 3,50 % der Summe der Dynamikbeiträge und/oder Erhöhungsbeiträge die bei jeder Zahlung über die gesamte Restaufschubzeit und über die Rentenwahlphase bis zum tatsächlichen Rentenbeginn des Vertrages einbehalten werden.

1.2. Eigenbeitrag: Verwaltungskosten

- Während der gesamten Aufschubzeit und in der Rentenwahlphase bis zum tatsächlichen Rentenbeginn werden 5,00 % von jedem Eigenbeitrag einbehalten.
- Bei Beiträgen aus dynamischen Anpassungen und bei Erhöhungen des Eigenbeitrags entstehen abweichend Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 % der Summe der Dynamikbeiträge und/oder Erhöhungsbeiträge die bei jeder Zahlung über die gesamte Restaufschubzeit und über die Rentenwahlphase bis zum tatsächlichen Rentenbeginn des Vertrages einbehalten werden.

1.3. Eigenbeitrag: Ratenzahlungszuschläge

Ratenzahlungszuschläge werden nicht erhoben.

1.4. Zulagen: Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten

Bis 4 Jahre vor Ende der Aufschubzeit werden von jeder eingehenden Zulage 7,00 % an Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten einbehalten.

1.5. Zuzahlungen: Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten

Von jeder eingehenden Zuzahlung werden 9,00 % an Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten einbehalten.

1.6. Weitere Kosten der Verwaltung

- Während der gesamten Aufschubzeit und in der Rentenwahlphase bis zum tatsächlichen Rentenbeginn: Für die im gesteuerten Portfolio enthaltenen Anlagen können Verwaltungsgebühren oder andere Kosten anfallen, wie sie von Kapitalanlagegesellschaften und Banken in marktüblicher Höhe erhoben werden.
- Während der Rentenbezugszeit: Monatlich entnehmen wir dem Investmentvermögen 1,05 % der gezahlten Rente als Verwaltungskosten.

1.7. Wechselgebühren

Für den Wechsel in ein anderes nach § 10 a EStG begünstigtes Anlageprodukt entstehen Ihnen jeweils einmalig Kosten in Höhe von 120,00 Euro, die vom Investmentvermögen abgezogen werden.

1.8. Gebühren für veranlaßte Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle

Für von Ihnen veranlaßte Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Diese Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle sowie die Höhe der derzeit erhobenen Gebühren werden im Versicherungsschein unter dem Abschnitt "Gebühren für besondere Dienstleistungen" genannt.

2. Kapitalanlage

Die Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen werden zur Ansparung eines Investmentvermögens und zur Deckung von Kosten genutzt.

Die Kapitalanlage wird im Rahmen eines gesteuerten Portfolios verwaltet. Anlageziel dieses Portfolios ist es, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines ausgewogenen sicherheitsorientierten Risikoprofils zu verbinden. Ein Teil des Portfolios wird in Renten und/oder Immobilien bzw. vergleichbaren Anlagen investiert, was eine solide Basis der Anlage schafft. Um von günstigen Situationen an den Kapitalmärkten zu profitieren, wird ein anderer Teil des Portfolios in Aktien und/oder vergleichbaren Anlagen investiert.

Für die im gesteuerten Portfolio enthaltenen Anlagen können Verwaltungsgebühren oder andere Kosten anfallen, wie sie von Kapitalanlagegesellschaften und Banken in marktüblicher Höhe erhoben werden.

Dabei werden wir auch Kapitalanlagen berücksichtigen, die ethische, soziale und ökologische Belange verfolgen, wenn diese eine marktgerechte Rendite erwarten lassen und eine ausreichende Bonität haben.

3. Wertentwicklungen

Nach § 7 Absatz 1 Nr. 4 AltZertG informieren wir Sie darüber, welche Beträge sich ergeben, wenn Ihr zu zahlender Beitrag (ohne Berücksichtigung von möglichen Zulagen) mit 2 %, 4 % und 6 % p.a. verzinst werden. Das gebildete Kapital entspricht dem Investmentvermögen, das mit 2 %, 4 % und 6 % p.a. verzinst wird.

Die Darstellungen setzen voraus, dass die vereinbarten Beiträge fristgerecht gezahlt werden. Diese Darstellungen sollen Ihnen einen Überblick über die Werte geben, die Ihnen vor und nach Abzug von Wechselkosten zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünden. Die ausgewiesenen Werte haben rein hypothetischen Charakter. Wir können daher auch nicht zusagen, dass die Werte in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch.

Investmentvermögen in Euro (bei fortlaufender Beitragszahlung, ohne Berücksichtigung von Zulagen)

Berechnungs-termin	Ohne Berücksichtigung der Wechselkosten (120 EUR) bei einer Steigerung des Investmentvermögens von			Unter Berücksichtigung der Wechselkosten (120 EUR) bei einer Steigerung des Investmentvermögens von		
	2% p.a.	4% p.a.	6% p.a.	2% p.a.	4% p.a.	6% p.a.
31.12.2007	0	0	0	-120	-120	-120
31.12.2008	258	262	267	138	142	147
31.12.2009	584	599	614	464	479	494

Vorschlag vom 19.10.2007

31.12.2010	916	949	982	796	829	862
31.12.2011	1.254	1.312	1.371	1.134	1.192	1.251
31.12.2012	1.623	1.713	1.808	1.503	1.593	1.688
31.12.2013	2.120	2.253	2.395	2.000	2.133	2.275
31.12.2014	2.627	2.814	3.016	2.507	2.694	2.896
31.12.2015	3.143	3.397	3.673	3.023	3.277	3.553
31.12.2016	3.668	4.002	4.369	3.548	3.882	4.249

Eingezahlte Beiträge in Euro (bei fortlaufender Beitragszahlung, ohne Berücksichtigung von Zulagen)

Berechnungs- termin	Ohne Berücksichtigung der Wechselkosten (120 EUR) bei einer Verzinsung von			Unter Berücksichtigung der Wechselkosten (120 EUR) bei einer Verzinsung von		
	2% p.a.	4% p.a.	6% p.a.	2% p.a.	4% p.a.	6% p.a.
31.12.2007	67,17	67,33	67,49	-52,83	-52,67	-52,51
31.12.2008	610,30	617,57	624,80	490,30	497,57	504,80
31.12.2009	1.164,29	1.189,81	1.215,56	1.044,29	1.069,81	1.095,56
31.12.2010	1.729,37	1.784,95	1.841,76	1.609,37	1.664,95	1.721,76
31.12.2011	2.305,75	2.403,89	2.505,53	2.185,75	2.283,89	2.385,53
31.12.2012	2.893,65	3.047,59	3.209,12	2.773,65	2.927,59	3.089,12
31.12.2013	3.493,31	3.717,04	3.954,93	3.373,31	3.597,04	3.834,93
31.12.2014	4.104,97	4.413,26	4.745,50	3.984,97	4.293,26	4.625,50
31.12.2015	4.728,85	5.137,34	5.583,49	4.608,85	5.017,34	5.463,49
31.12.2016	5.365,22	5.890,37	6.471,77	5.245,22	5.770,37	6.351,77

4. Einwilligung nach § 10 a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG

Der Gesetzgeber hat uns verpflichtet, alle Versicherungsnehmer über die notwendige Einwilligung des unten genannten Personenkreises als Voraussetzung der Förderberechtigung zu informieren. Bitte beachten Sie, dass zu dem unten genannten Personenkreis weder Angestellte noch Arbeiter in einem privaten Arbeitsverhältnis gehören.

Voraussetzung der Förderberechtigung für

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht, und
3. die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des 6. Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des 6. Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des 6. Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nrn. 1-4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des 6. Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

ist, dass sie gegenüber der zuständigen Stelle nach § 81 a EStG schriftlich einwilligen, dass

- die zuständige Stelle der zentralen Stelle nach § 81 EStG jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört
- die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags nach § 86 EStG und die Gewährung der Kinderzulage nach § 85 EStG erforderlichen Daten übermittelt und
- die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Diese Einwilligung muß spätestens bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr nach § 88 EStG folgt, abgegeben worden sein.

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des §10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Die Zertifizierung erfolgte zum 01.03.2007 unter der Nummer 003 871 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Nähere Informationen können Sie der Modellrechnung entnehmen, die Bestandteile dieses Angebotes ist.

Dieser Vorschlag ist unverbindlich und gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch die AXA Life Europe Limited, in Deutschland tätig durch die AXA Life Europe Ltd. Niederlassung Deutschland.